

**Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen
in der Gemeinde Krummhörn (Unterbringungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn folgende Satzung über die Unterbringung von obdachlosen Personen in seiner Sitzung am _____ beschlossen:

§1

Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Gemeinde Krummhörn Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von obdachlosen Personen von der Gemeinde Krummhörn bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Obdachlosenunterkünfte sind auch Gebäude, Wohnungen und Räume, die die Gemeinde Krummhörn zur Unterbringung von obdachlosen Personen anmietet. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der unselbstständigen öffentlichen Einrichtungen. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die entweder bereits ohne Unterkunft ist oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befindet und die erkennbar nicht in der Lage ist, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen bzw. die drohende Obdachlosigkeit abzuwenden. Die untergebrachten Personen sind gehalten, sich mit Unterstützung der zuständigen Fachstellen aktiv um dauerhaften Wohnraum zu bemühen.

§2

Rechtsform und Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzen ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung) nach den Bestimmungen des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG). In Ausnahmefällen kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht einer Unterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
- (3) Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Inanspruchnahme einer Obdachlosenunterkunft nicht begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard.

§3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem den Benutzenden die Unterkunft zugewiesen wird. Die benutzenden Personen dürfen nur die von ihnen von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet.
- (3) Die Gemeinde kann der benutzenden Person jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen. Auch innerhalb einer Unterkunft kann die Gemeinde im Rahmen des Hausrechts die Raumzuweisung ändern. Eingewiesene Personen müssen zudem jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (4) Die Benutzenden der Unterkünfte sind verpflichtet, ihre Räume bzw. Wohnungen zu verlassen, wenn ihnen die Gemeinde eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Zuweisungsverfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Ferner endet das Benutzungsverhältnis, wenn die Bewohnenden ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

§4

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume sind funktional mit einem Bett (mit Matratze), einem Tisch, einem Stuhl und einem abschließbaren Schrank ausgestattet und gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Sie sind Eigentum der Gemeinde Krummhörn. Den Benutzenden ist grundsätzlich nur die Mitnahme von Handgepäck, wie insbesondere Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter oder Dinge des persönlichen Bedarfs, in die Obdachlosenunterkunft gestattet. Die Gemeinde kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Benutzenden haben bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt die benutzende Person dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Krummhörn die Unterkunft auf deren Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.
- (3) Verderbliche Sachen wie Lebensmittel oder Gegenstände ohne erkennbaren Wert (Abfall) können sofort entsorgt werden. Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand,

die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

- (4) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§5

Hausrecht und Verhaltensregeln

- (1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung. Ein Hausrecht der vermietenden Person bleibt bei der angemieteten Unterkunft von dieser Regelung unberührt. Die Haus- und Benutzungsordnung ist auch für besuchende Personen bindend.
- (2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten – in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nur in begründeten Fällen. Zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z.B. Lärmbeschwerden, Verdacht auf Wasserrohrbruch oder Straftaten) oder vergleichbar begründeten Fällen darf die Unterkunft jederzeit betreten werden. Die vorgenannten Beschäftigten der Gemeinde sind berechtigt, den Benutzenden und deren Besuch Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung sowie der Haus- und Benutzungsordnung zu erteilen.
- (3) Die benutzende Person ist verpflichtet,
- a. die ihr/ihm zugewiesene Unterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln, den Weisungen der Gemeinde Krummhörn Folge zu leisten und die Regelungen dieser Satzung, der Haus- und Benutzungsordnung oder der Zuweisungsverfügung zu befolgen,
 - b. selbst alles zu tun, um die Obdachlosigkeit schnellstmöglich zu beenden,
 - c. bei Auszug die zugewiesenen Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Einzug befunden haben und von den eingebrachten Gegenständen auf eigene Kosten freizumachen.
- (4) In den Unterkünften und auf den Grundstücken ist es ferner verboten,
- a. weitere Personen in die zugewiesenen Räume aufzunehmen,
 - b. ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - c. ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Regale anzubringen, sowie Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Hausflur, in den Sanitär-, Wasch- und Trockenräumen auf sonstige Art und Weise zu beschädigen,
 - d. in den zugewiesenen Räumen oder auf dem Gelände der Unterkünfte ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben,
 - e. ohne schriftliche Erlaubnis der Gemeinde Tiere jeglicher Art zu halten,
 - f. die Schließvorrichtungen auszutauschen,
 - g. unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen.

- (5) In den Unterkünften sind das Rauchen, der übermäßige Konsum von Alkohol sowie jeglicher Konsum von Betäubungsmitteln und sonstigen Mitteln untersagt.

§6

Nutzungsgebühr

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr nach einer besonderen Gebührensatzung der Gemeinde Krummhörn erhoben (Unterbringungsgebührensatzung).

§7

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die benutzende Person haftet für alle Schäden, die in den ihr überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht wurden.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den bewohnenden Personen der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§8

Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, finden die Vorschriften über die Zwangsmittel nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des §10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
 - a. andere Personen in der Unterkunft übernachten lässt,
 - b. entgegen den Bestimmungen des §3 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung/Einweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht verlässt,
 - c. ein Gewerbe in der Unterkunft entgegen §5 Abs. 5 Buchstabe d ausübt,
 - d. der Räumungspflicht gem. §4 nicht nachkommt,
 - e. die Weisungen der mit der Verwaltung und der Unterhaltung der Unterkunft beauftragten Personen der Gemeinde – auch als Besucher – entgegen §5 Abs. 2 nicht beachtet,
 - f. Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde in der Unterkunft entgegen §5 Abs. 5 Buchstabe e hält,

- g. In den Unterkünften entgegen §5 Abs. 6 raucht oder übermäßig Alkohol konsumiert, oder Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§9

Verarbeitung personenbezogener Daten / Auskunftspflicht

- (1) Die benutzende Person ist verpflichtet über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Die benutzende Person ist verpflichtet, aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Gemeinde Krummhörn, Fachbereich 2, Ordnungsamt, mitzuteilen.
- (3) Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Krummhörn zulässig. Sie darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde weiterverarbeiten.

§10

Überprüfung der Gebührensätze

Die Gebühren für die Unterkünfte werden alle 3 Jahre überprüft und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Grundlage dafür sind die tatsächlichen Kosten und absehbare Kostensteigerungen. Das Gesamtaufkommen der Gebühren soll die Kosten der Einrichtung decken, aber nicht übersteigen.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft

Krummhörn, den 22.06.2026

-Looden-

Bürgermeisterin

